

**Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Höhenland (SNS)
vom 22.04.2009**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland am 22.04.2009 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Höhenland über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Gemeinde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 22.04.2009) aufgeführten Arten von Sondernutzungen sowie die unter Anlage II Punkt 1 – 3 aufgeführten Sondernutzungen, sofern es sich um Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde handelt.
- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz eine Gebühr durch den Tarif im Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.
 1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
 2. nach dem Umgang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 3. nach dem Umgang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 qm. Das Gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (qm, lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und

- b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Höhenland vom 26.05.2004 außer Kraft.

Falkenberg, d. 22.04.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Tarif zur Sondernutzungsgebührenordnung der Gemeinde Höhenland vom 22.04.2009

Tarifstelle

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
1.	Feste Verkaufsstände , Imbissstände, Kioske u. a. a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je qm Verkehrsfläche b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je qm Verkehrsfläche monatlich	5,00 – 9,00 € 6,00 – 10,00 €
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen je qm Verkehrsfläche monatlich	10,00 – 25,00 €
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche, soweit von der Straße her verkauft wird, je qm Verkehrsfläche	mind. 10,00 €
4.	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche <u>mind.</u> je Verkaufszeitraum jedoch	0,05 € tägl. 7,50 €
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche monatlich	1,00 – 4,00 €
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen a) Bauchläden u. alle Stände bis 6 qm Verkehrsfläche b) Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm und Tag c) Freistehende Pavillons und Ausschank- stände je qm und Tag	1,50 € tägl. 0,50 € 0,50 €
7.	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder je qm	0,02 bis 0,05 €

	Verkehrsfläche und Tag	mind. 1,00 €
8.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	4,00 – 7,50 € monatlich
9.	a) Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden gebührenfrei c) Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche bb) bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche in qm Werbefläche cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	1,00 € täglich 3,00 € monatl. 5,00 € monatl. 23,00 € jährlich
10.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen in qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,75 bis 1,50 € monatlich <u>mind.</u> jedoch 7,50 €
11.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,40 bis 0,80 € monatl. <u>mind.</u> jedoch 8,00 €
12.	Gleisanlagen, je angefangene 100 lfd. m Gleis	8,00 € monatl.
13.	a) Nutzung der Straße während des Einbaues von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m b) Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks je qm Verkehrsfläche c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche <u>mind. jedoch</u>	8,00 bis 16,00 € monatl. 0,40 bis 1,80 € monatl. <u>mind.</u> jedoch 7,50 € 0,40 bis 0,80 € monatlich 8,00 €
14.	Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	5,00 € jährlich
15.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Verkehrsfläche <u>mind. jedoch</u>	1,00 € täglich 5,00 €
16.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	2,00 – 200,00 € monatlich

Falkenberg, d. 23.04.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)